



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1.200
	001	<u>Beglaubigungen:</u> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.
00	002	<u>Bescheinigungen:</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)

		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 150
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	1,50 je Akt oder Buch , mindestens 10 DM
	004	<p><u>Fristverlängerungen:</u></p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 – 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM</p> <p>10 bis 120</p>
	005	<p><u>Zweitschriften:</u></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>1/10 – 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.</p>
00	006	Niederschriften	15 bis 150 DM für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	Kommunalgesetze	

		<p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LKrO)</p>	<p>20 bis 5.000</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
02	021 021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>25 bis 300</p> <p>100 bis 5.000</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM</p> <p>25 bis 400</p>
03	030 031	<p><b>Finanzverwaltung</b></p> <p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p> <p>Annahme rückständiger Beträge</p>	<p>9 bis 300</p>
1 11		<p><b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b></p> <p><b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung</b></p> <p>(insbesondere im Vollzug des</p>	

	110	LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	30 bis 2.500
	111	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	30 bis 1.200
		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)  a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  30 bis 2.000
	122	Nachschau (§ 8 FBV)  a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden  b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  30 bis 2.000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1.500
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

		auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3; §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	20 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2.000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Erteilung einer Teilungsgenehmigung bzw. eines Negativzeugnisses gem. §§ 19 BauGB ff.	30
	618	Genehmigungsfreistellung gem. Art. 64 BayBO	50
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5.000
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22 a BayStrWG)	20 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1.200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5.000
	633	Bescheid über die Umlegung des	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

		Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	
67		<b>Straßenreinigung- u. Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	20 bis 150
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20 bis 800
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 2.500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	20 bis 1.200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1.200
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	20 bis 300
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1.200
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300

	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2.500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1.200
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	20 bis 400
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	20 bis 300